

# Informationen zur Gehaltsabrechnung

## Anpassungen in der Pflegeversicherung nach dem Gesetzesentwurf vom 25. April 2023

Mai 2023

Der Gesetzesentwurf zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz ([PUEG](#)) sieht vor, den aktuell bestehenden Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 3,05 Prozent auf 3,4 Prozent zu erhöhen. Zudem soll auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden, nach dem größere Familien bessergestellt werden als kleine Familien oder Kinderlose. Doch was bedeutet dies nun für die Arbeitgeber?

Mit dem PUEG sollen zum 01. Juli 2023 aller Voraussicht nach zwei entscheidende Veränderungen in Bezug auf den Beitrag in der Pflegeversicherung umgesetzt werden. Zum einen soll eine Anpassung der Beitragssätze zur Pflegeversicherung erfolgen. So soll der Beitragssatz zur

- sozialen Pflegeversicherung um 0,35 Prozentpunkte von 3,05 auf 3,4 Prozent und
- der Kinderlosenzuschlag um 0,25 Prozentpunkte von 0,35 auf 0,6 Prozent

erhöht werden.

Diese Erhöhung begründet der Gesetzgeber mit einer Stärkung der häuslichen Pflege und damit einhergehend einer Entlastung aller beteiligten Personen. Zudem sollen die Arbeitsbedingungen für das Pflegepersonal verbessert und die Potentiale der Digitalisierung vermehrt genutzt werden.

Zum anderen möchte der Gesetzgeber der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts nachkommen, das Beitragsrecht bis zum 31. Juli 2023 anzupassen. Denn in einem [Urteil](#) vom 07.04.2022 hat das Gericht festgestellt, dass es mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, dass Eltern unabhängig der Anzahl der von ihnen betreuten Kinder mit gleichen Beiträgen in der sozialen Pflegeversicherung belastet werden. Es sei nach Auffassung des Gerichts verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt, etwas wesentlich Ungleiches gleich zu behandeln.

Während Beitragserhöhungen in allen Zweigen der Sozialversicherung in den letzten Jahren zur gängigen Praxis in der Entgeltabrechnung gehörten, stellt insbesondere die Umsetzung dieses Urteils die Entgeltabrechnung vor neue Herausforderungen. Denn, wo bisher nur die Elterneigenschaft bei Arbeitnehmenden für die Höhe der Pflegeversicherungsbeiträge maßgeblich war, muss nun auch die Anzahl und das Alter der Kinder berücksichtigt werden.

### **Doch welche Änderungen möchte der Gesetzgeber beschließen und wie sehen diese aus?**

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass der Gesamtbeitrag für die gesetzliche Pflegeversicherung für Mitglieder, die das 23. Lebensjahr erreicht und keine Kinder haben, sich aus dem regulären Beitragssatz und dem Kinderlosenzuschlag zusammensetzt (ab 01. Juli 2023: 3,4 % + 0,6 % = 4,0 %). Dies entspricht einer Erhöhung

von insgesamt 0,6 Prozentpunkten (0,35 Prozentpunkte soziale Pflegeversicherung und 0,25 Prozentpunkte Kinderlosenzuschlag).

Für Eltern mit einem Kind gilt weiterhin der reguläre Beitragssatz (ab 01. Juli 2023: 3,4 %; Erhöhung von 0,35 Prozentpunkten). Diese beitragsrechtliche Privilegierung von Eltern wird zudem weiterhin lebenslang Berücksichtigung finden.

Die Neuerungen ergeben sich also für Eltern mit zwei und mehr Kindern. Denn unter Berücksichtigung des bereits oben erwähnten Urteils, hat der Gesetzgeber nun beschlossen, dass sich der Beitragssatz ab dem zweiten und bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Prozentpunkte je Kind für die Zeit der Kindererziehung (mit Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat) reduziert. Danach entfällt der Abschlag für das jeweilige Kind. Während bei Eltern mit zwei Kindern der Beitragssatz damit noch von 3,05 % auf 3,15 % steigt (bisherige 3,05% + Erhöhung von 0,35 Prozentpunkten ./ Abzug von 0,25 Prozentpunkten für ein Kind), sinkt der Beitragssatz künftig für Eltern mit mindestens drei Kindern (bei drei Kindern auf 2,90 %).

Eltern, bei denen alle Kinder bereits über 25 Jahre sind, zahlen also ab dem Tag, an dem das jüngste Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat, den regulären Beitragssatz (ab 01. Juli 2023: 3,4 %). Der Gesetzgeber begründet diese zeitliche Beschränkung damit, dass in dem Zeitraum bis 25 Jahren der wirtschaftliche Aufwand typischerweise anfällt und am größten ist.

Zur besseren Orientierung der zukünftigen Beitragssätze, haben wir diese im Folgenden in einer Übersicht dargestellt:

Beitrag für	Gesamtbeitrag	Arbeitnehmerbeitrag	Arbeitgeberbeitrag
Kinderlose	4,00 %	2,30 %	1,70 %
Eltern mit einem Kind (lebenslang)	3,40 %	1,70 %	1,70 %
Eltern mit 2 Kindern	3,15 %	1,45 %	1,70 %
Eltern mit 3 Kindern	2,90 %	1,20 %	1,70 %
Eltern mit 4 Kindern	2,65 %	0,95 %	1,70 %
Eltern mit und mehr als 5 Kindern	2,40 %	0,70 %	1,70 %

Es wird deutlich, dass in Zukunft die Arbeitnehmenden sowohl die Anzahl als auch das Geburtsdatum der Kinder gegenüber den Arbeitgebern nachweisen müssen, um von der Beitragsreduktion zu profitieren.

### Welche Nachweise sind erforderlich?

Zu der Form der Nachweise wird der Spitzenverband Bund der Pflegekassen bis zum 01. Juli 2023 noch Empfehlungen geben, ein Teil der [bisherigen Empfehlungen](#) wird sicherlich weiterhin bestehen bleiben (z. B. Geburtsurkunde, Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes, Adoptionsurkunde), wohingegen andere Nachweise möglicherweise wegfallen könnten.

Unabhängig der Form, sollte der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes vorliegen, damit dieser auch rückwirkend ab der Geburt des Kindes berücksichtigt werden kann. Sollte der Nachweis später eingereicht werden, gilt dieser ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wurde.

Im Rahmen einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 gelten Nachweise für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder, wenn sie bis zum 31. Dezember 2023 erbracht werden.

Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts mit diesem Gesetz sollte somit zu einer verfassungskonformen Berücksichtigung von Beiträgen in der gesetzlichen Pflegeversicherung führen. Es führt aber auch dazu, dass weitere Daten der Arbeitnehmenden durch den Arbeitgeber abzufragen und in Systemen vorzuhalten sind. Sollten Sie sich bei der Umsetzung dieser neuen gesetzlichen Regelung unsicher fühlen oder Unterstützung benötigen, können Sie uns gerne und jederzeit kontaktieren.



### Zusammenfassung der neuen Regelungen

- Neue Regelungen gelten ab dem 01. Juli 2023
- Erhöhung des Beitragssatzes zur Pflegeversicherung auf 3,4 Prozent
- Erhöhung des Kinderlosenzuschlags in der Pflegeversicherung auf 0,6 Prozent
- Weiterhin lebenslange Anerkennung von Kindern in der Beitragsberechnung
- Ab dem zweiten und bis zum fünften Kind wird der Beitragssatz um 0,25 Prozent je Kind bis zum Alter von 25 Jahren reduziert
- Die Elterneigenschaft, die Anzahl der Kinder und das Geburtsdatum sind dem Arbeitgeber in geeigneter Form nachzuweisen

### Was ist zu tun?

- Interne Zeitplanung und Vorgehen festlegen
- Informationsschreiben an Arbeitnehmende versenden
- Rückmeldungen der Arbeitnehmenden sammeln (inkl. der Nachweise)

---

## Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Heike Strissel**  
Directorin, Tax  
T + 49 69 9587-2106  
hstrissel@kpmg.com

**Torben Liedtke**  
Manager, Tax  
T + 49 251 59684-8583  
tliedtke@kpmg.com

**Patrick Franke**  
Manager, Tax  
T +49 69 9587-6882  
patricktimfranke@kpmg.com

---

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2023 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.